

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamtes und der Gemeinderäte kann binnen 30 Tagen, gegen deren Zwischenverfügungen binnen zehn Tagen, Beschwerde bei der Polizeidirektion erhoben werden. Verfügungen des Strassenverkehrsamtes über Administrativmassnahmen im Strassenverkehr unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit dieser Verfügungen überprüfen.

³ Beschwerdeentscheide der Polizeidirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

B. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 105 Abs. 1 Bst. b

(¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht, unter Vorbehalt von Artikel 106, angefochten werden:)

b. erstinstanzliche Entscheide und Einsprache- oder Beschwerdeentscheide von kantonalen Verwaltungsbehörden, von Gemeinden, weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von öffentlich-rechtlichen Anstalten, wenn das Gesetz unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässt;

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 16 Aenderung des Anwaltsgesetzes des Kantons Glarus

Die Vorlage im Ueberblick

Das an der Landsgemeinde 2002 verabschiedete kantonale Anwaltsgesetz muss aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben bereits geändert werden. Durch ein Abkommen mit der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist der Geltungsbereich des Anwaltsgesetzes über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) hinaus auf Anwältinnen und Anwälte zu erweitern, welche Angehörige von Mitgliedstaaten der EFTA sind. Die lediglich redaktionelle Anpassung war im Landrat unbestritten.

1. Inhalt der Vorlage

Die Landsgemeinde 2002 verabschiedete das kantonale Anwaltsgesetz, welches im Wesentlichen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz, BGFA]) nötig wurde. Im Mai 2002 wurden die Kantone darüber informiert, dass die sektoriellen Verträge Schweiz-EG am 1. Juni 2002 in Kraft treten werden und dass auf denselben Termin auch eine Aenderung des EFTA-Abkommens (Integration der sektoriellen Verträge Schweiz-EG in das

EFTA-Abkommen) in Kraft gesetzt werde. Die Kantone hätten demzufolge die Bestimmungen über den persönlichen Geltungsbereich in den kantonalen Erlassen zu erweitern.

Die Vorlage wurde vorerst pendent gehalten, da nicht klar war, ob weitere Anpassungen notwendig seien. Da dies gemäss Anwaltskommission nicht notwendig ist, kann der Landsgemeinde die Aenderung betreffend des Geltungsbereichs des kantonalen Anwaltsgesetzes nicht nur für die EU- sondern auch für die EFTA-Staaten, vorgelegt werden.

Für das kantonale Anwaltsgesetz ergeben sich Anpassungen in den Artikeln 7, 8, 11, 19 und 20 sowie im Titel zum 7. Kapitel, wobei jeweils nach «aus Mitgliedstaat(en) der EU» der Zusatz «oder der EFTA» anzubringen ist.

2. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage gab im Landrat zu keinen Wortmeldungen Anlass und wurde stillschweigend zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

3. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung des Anwaltsgesetzes des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Anwaltsgesetz des Kantons Glarus vom 5. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Bst. e und f

(Die Anwaltskommission ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte [Art. 14 BGFA] und erfüllt alle Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und gemäss diesem Gesetz. Sie:)

- e. führt die öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen (Liste der EU- oder EFTA-Anwältinnen und -Anwälte; Art. 28 Abs. 1 BGFA);
- f. gewährt Einsicht in die Liste der EU- oder EFTA-Anwältinnen und -Anwälte und erteilt Auskunft, ob eine Person in diese Liste eingetragen ist und ob gegen diese ein Berufsausübungsverbot verhängt ist;

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Anwaltskommission kann einzelne administrative Aufgaben, namentlich die Erteilung von Substitutionsbewilligungen sowie die Eintragung im Anwaltsregister oder die Führung des Verzeichnisses und der Liste der im Kanton Glarus unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der EU oder der EFTA, an das Präsidium delegieren.

Art. 11 Abs. 2

² Unter Vorbehalt der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte regelt die Anwaltskommission die Anforderungen an die Eignungsprüfung sowie das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten für Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, welche sich in das Anwaltsregister eintragen lassen wollen.

7. Kapitel: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Gerichte des Kantons Glarus verlangen von Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA im Falle der vorübergehenden Berufsausübung gemäss Artikel 21 Absatz 1 BGFA den Nachweis, dass sie berechtigt sind, den Anwaltsberuf im Herkunftsstaat unter einer anerkannten Berufsbezeichnung auszuüben.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Anwaltskommission führt eine öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die aufgrund ihrer Tätigkeit im Herkunftsstaat berechtigt sind, unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor den Glarner Gerichten zu vertreten.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 17 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Die Vorlage im Ueberblick

Bedingt durch den grundlegenden Wandel richtete der Bund Militär und Bevölkerungsschutz neu aus. Der Bevölkerungsschutz stellt ein Verbundsystem mit der primären Ausrichtung des Zivilschutzes auf Katastrophen und Notlagen dar. Er baut auf den im Alltag vorhandenen Einsatzmitteln auf und verstärkt die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischen Betrieben und Zivilschutz. Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, welches an der Volksabstimmung im Mai 2003 mit grossem Mehr angenommen wurde, regelt die neue Ausrichtung.

Der Kanton nahm diese Veränderungen schon früh auf. Er und die Gemeinden erkannten die Notwendigkeit einer Kantonalisierung und Redimensionierung des Zivilschutzes. Das neue Konzept sieht vor:

- Zusammenführen der 14 örtlichen zu einer einzigen kantonalen Zivilschutzorganisation (ZSO),*
- Ersetzen der 14 Chefs ZSO durch ein kantonales Zivilschutzkommando,*
- Reduzieren der Bestände von 2300 auf 670 Zivilschutzpflichtige,*
- Erneuern des Leistungsauftrages der Fachstelle für Zivilschutz,*
- Senken der je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden zu tragenden Kosten von rund 1,8 auf etwa 1,3 Millionen Franken.*

Das neue Bundesgesetz und die geschilderte Umsetzung erfordern eine Gesamtrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. In sieben Abschnitten werden Grundsätze und Aufgaben, Organisation der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden, Detailorganisation des Zivilschutzes mit Leistungsauftrag, Schutzraumpflicht und Ersatzbeiträge sowie Finanzierung und Schluss- und Uebergangsbestimmungen geregelt.

Im Landrat blieb das Einführungsgesetz unbestritten. Diskutiert wurden die Organisation und die personelle Ausstattung der Fachstelle für Zivilschutz.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Als Folge des grundlegenden Wandels des sicherheitspolitischen Umfeldes passte der Bundesrat die sicherheitspolitischen Instrumente den veränderten Bedingungen an. Im sicherheitspolitischen Bericht 2000 wurde die Idee eines umfassenden Bevölkerungsschutzes entwickelt. Nicht mehr die Bedrohung durch einen bewaffneten Konflikt steht im Vordergrund, sondern die Gefährdung durch natur- und zivilisations-